

Zahl: 8500-4/1/2003-Wi

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 11. Dezember 2003, mit der **Wasserbezugsgebühren** für die gesamte Gemeindegewässerversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Ebenthal/Mieger) neu **ausgeschrieben** werden.

Gemäß § 13 Absatz 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 idGF und §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997 idGF, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindegewässerversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gemeindegewässerversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels Wasserzähler zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermengen in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **0,85 Euro** inklusive Mehrwertsteuer.

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer des/der an die bezeichnete Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke bzw. Grundstücke verpflichtet.

§ 5
Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine vierteljährliche Vorauszahlung zu leisten, die von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Höhe der Wasserbezugsgebühr festgesetzt wird. Bei der Festsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlung ist als Grundlage tunlichst die im vorangegangenen Abrechnungsjahr angefallene Wasserbezugsgebühr heranzuziehen.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 27. September 2001, Zahl 8500-0/2001-Wi außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Franz Felsberger)

Angeschlagen am: 16.12.2003
Abgenommen am:

